

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 52.

Marienwerder, den 25. Dezember 1895.

1895.

Die Nummer 45 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9795 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. September 1895, betreffend die Kündigung der der Stargard-Posener-Eisenbahngesellschaft unter dem 27. Dezember 1852, 12. März 1855 und 5. Juli 1858 privilegirten Anleihen; und unter

Nr. 9796 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Heinsberg, Jülich, Montjoie, Bonn, Guskirchen, Siegburg, Hennes, Geldern, Adenau, Mayen, Trarbach, Lindlar, Langenberg, Trier, Rhaynen, Saarburg, Wittlich und Neumagen, vom 10. Dezember 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Die am 1. Januar 1896 fälligen Zinscheine der Preussischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W., Taubenstraße 29 hieselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungs-Hauptkassen, den Kreisassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen und Reichsbank-Anstalten **vom 21. d. Mts. ab** eingelöst. Auch werden die am 1. Januar 1896 fälligen Zinscheine der auf unsere Verwaltung übergegangenen Eisenbahn-Anleihen bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinscheinen vermerkten Zahlstellen vom 21. d. Mts. ab eingelöst.

Die Zinscheine sind nach den einzelnen Schuld-gattungen und Werthabschnitten geordnet, den Ein-lösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werth-abschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefer-nen Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Januar fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen For-derungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittels der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. Dezember und 8 Januar erfolgt, die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Til-gungskasse am 18. Dezember, bei den Regie-rungs-Hauptkassen am 24. Dezember und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen am 2. Januar beginnt.

Ausgegeben in Marienwerder am 26. Dezember 1895.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen in der Regel werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Werktage des Monats aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet; nur im Monat Dezember bleibt sie am 28. für das Publikum geschlossen, wäh-rend sie am 30. Dezember von 11 bis 1 Uhr, sowie an den übrigen Werktagen — auch am 31. — von 9 bis 1 Uhr geöffnet ist.

Die Inhaber Preussischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffent-lichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußi-sche Staatsschuldbuch“ aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfg. oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post frei für 45 Pfennig zu beziehen sind.

Berlin, den 3. Dezember 1895.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

2) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:

- 1) des Grundbesizers Hermann Ballewski in Gr. Krebs zum Standesbeamten für den Standes-antsbezirk Gr. Krebs, Kreises Marienwerder, an Stelle des Grundbesizers Cornelsen in Gr. Krebs,
- 2) des Gemeinde-Vorstehers Ludwig Muchlinski in Gr. Krebs zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den vorgenannten Bezirk, an Stelle des zum Standesbeamten ernannten Grundbesizers Ballewski und
- 3) des Grundbesizers und Dorfgeschworenen Gustav Ballewski in Gr. Krebs zum zweiten Stell-vertreter des Standesbeamten für den genannten Bezirk, an Stelle des Postagenten Jech in Kl. Krebs zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 14. Dezember 1895.

Der Ober-Präsident.

3) Bekanntmachung.

Alle im Jahre 1876 geborenen, im Regierungs-bezirk Marienwerder gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst zu erlangen beabsichtigen, haben sich bei Vermeidung des Verlustes dieser Berechtigung in Ge-mäßheit der Vorschriften unter 3 des § 89 der deut-schen Wehrordnung vom 22. November 1888 **spätestens**

bis zum 1. Februar 1896 bei der unterzeichneten Prüfungs-Kommission zu melden.

Dieser Meldung sind beizufügen:

- 1) ein Geburtszeugniß,
- 2) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

Die Fähigkeit hierzu, sowie die Unterschrift ist obrigkeitlich zu bescheinigen.

Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligungserklärung des Vaters oder Vormundes (§ 15 4 der Wehrordnung.)

- 3) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches durch den Dir. der betreffenden Schule oder durch die Polizeibehörde oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist. Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.
- 4) das Zeugniß, durch welches die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst nachgewiesen wird (§ 90 der Wehrordnung.)

Die Einreichung dieses Zeugnißes kann bis zum 1. April 1896 ausgesetzt werden. Diejenigen jungen Leute, welche dieser Vergünstigung theilhaftig werden wollen, werden jedoch dadurch nicht von der Verpflichtung befreit, sich unter Vorlegung der übrigen erforderlichen Zeugnisse spätestens bis zum 1. Februar 1896 bei der Prüfungs-Kommission zu melden.

Die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig freiwilligen Dienst kann außer durch Beibringung eines Schulzeugnißes durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Kommission nachgewiesen werden. Die nächste Prüfung findet im Laufe des Monats März 1896 hier selbst statt. Wer zu derselben zugelassen werden will, hat sich gleichfalls spätestens bis zum 1. Februar 1896 unter Einreichung der vorstehend unter 1 bis 3 bezeichneten Schriftstücke und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes sowie unter Angabe, in welchen 2 fremden Sprachen (Lateinisch, Griechisch, Französisch, Englisch) er geprüft sein will, bei der Prüfungs-Kommission schriftlich zu melden.

Die Prüfungsordnung findet sich als Anlage 2 zu § 91 der Wehr Ordnung abgedruckt.

Marienwerder, den 17. Dezember 1895.

Der Vorsitzende

der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

9)

Stollage

für das Kirchspiel Burg Belchau, Diözese Culm.

Die Eingepfarrten werden für die von ihnen zu entrichtenden Stollgebühren gemäß ihrer Einschätzung zur staatlichen Einkommensteuer in sechs Klassen eingetheilt.

Es werden gerechnet zur

I. Klasse Gemeindeglieder mit einem Jahres-Einkommen von mehr als 3000 Mk.

II.	"	"	"	"	"	2400 bis 3000 Mk.
III.	"	"	"	"	"	1800 bis 2400 Mk.
IV.	"	"	"	"	"	1200 bis 1800 Mk.
V.	"	"	"	"	"	600 bis 1200 Mk.
VI.	"	"	"	"	"	bis 600 Mk.

4) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27. v. Mts. zu genehmigen geruht, daß aus dem im Kreise Graudenz, Regierungsbezirk Marienwerder, belegenen Erbpachtvorwerke Annaberg, unter Abtrennung desselben von dem domänenfiskalischen Gutsbezirke des ehemaligen Intendanturamts Roggenhausen, späteren Domänenrentamts Rehden, ein selbstständiger Gutsbezirk mit dem Namen „Annaberg“ gebildet werde.

Marienwerder, den 18. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident.

5) Der Herr Minister des Innern hat dem landwirtschaftlichen Verein zu Frankfurt a. M. die Erlaubniß erteilt, bei Gelegenheit der im April und Oktober nächsten Jahres dort abzuhaltenden beiden Pferdmärkte je eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Pferdegeschirren u. zu veranstalten und die für jede der beiden Lotterien in Aussicht genommenen 120 000 Loose zu je 1 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Marienwerder, den 18. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident.

6) Dem bisherigen Regierungs- und Forstrath Reich ist unter Ernennung zum Oberforstmeister die bisher kommissarisch von ihm verwaltete Stelle des Oberforstmeisters und Mitbirigenten der Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten an der hiesigen Königlichen Regierung nunmehr endgültig übertragen worden.

Marienwerder, den 20. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident.

7) Dem Präparanden Bruno Kluth in Barkriege, Kreis Schlochau, ist die Erlaubniß erteilt, im distriktuellen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher thätig zu sein.

Marienwerder, den 12. Dezember 1895.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

8) Die Verwaltung der Forstkassen-Rendantenstelle für die Oberförsterei Schloppe und Rohrwiese mit dem Amtssitze in Schloppe, ist vom 1. Januar 1896 ab dem bisherigen Forstreferendar Heuser aus Erkner, zunächst auf Probe, übertragen worden.

Marienwerder, den 18. Dezember 1895.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Laufende Nr.	Gegenstand der Zahlung.	K l a s s e												Bemerkungen.
		I		II		III		IV		V		VI		
		Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	
1	Für eine Taufe													1. Die Taufen in der Kirche sind als Taufe ortsüblich einfachster Form nach dem Gesetz vom 28. Juli 1892 gebührenfrei. 2. Taufen, welche wegen Erkrankung des Kindes im Hause stattfinden müssen, sind unentgeltlich zu vollziehen. 3. Schlüsselgelber gehören der Kirchenkasse. Trauungen im Anschluß an den Gottesdienst sind als Trauungen ortsüblich einfachster Form nach dem Gesetz vom 28. Juli 1892 gebührenfrei.
	a. in der Kirche	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	b. im Privathause:													
	an den Pfarrer	12	—	10	—	8	—	6	—	4	—	2	—	
	an die Kirchenkasse	3	—	2	—	2	—	1	50	1	—	1	—	
2	Für die Konfirmation													
	a. bei der Aufnahme													
	an den Pfarrer	3	—	2	—	1	50	1	50	1	—	—	50	
	b. bei der Einsegnung													
	an den Pfarrer	12	—	9	—	7	50	5	—	3	—	1	50	
	an den Küster	1	—	—	50	—	50	—	30	—	20	—	10	
	c. bei Privat-Einsegnung													
	an den Pfarrer	24	—	16	—	12	—	10	—	6	—	3	—	
	an den Organisten	6	—	6	—	4	—	4	—	3	—	2	—	
	an den Küster	3	—	2	—	2	—	1	—	1	—	1	—	
3	Für die Trauung													
	a. in der Kirche													
	an den Pfarrer	12	75	12	—	10	—	8	50	7	50	5	—	
	an den Organisten	3	—	2	—	2	—	1	50	1	—	1	—	
	an den Küster	1	50	1	—	1	—	—	75	—	75	—	50	
	an den Balgentreter	—	75	—	75	—	50	—	50	—	25	—	25	
	an die Kirchenkasse	3	—	2	25	1	50	—	75	—	50	—	25	
	zusammen	21	—	18	—	15	—	12	—	10	—	7	—	
	b. im Privathause													
	an den Pfarrer	25	—	17	—	12	—	10	—	9	—	7	50	
	an den Küster	3	—	3	—	3	—	2	—	1	50	1	50	
	an die Kirchenkasse	5	—	5	—	3	—	3	—	1	50	1	—	
	zusammen	33	—	25	—	18	—	15	—	12	—	10	—	
4	Für das Begräbniß													
	a. von der Leiche einer konfirmirten Person													
	1. an den Pfarrer													
	a. Grundtage	5	—	3	—	3	—	2	—	2	—	1	50	
	β. Begleitung	15	—	12	—	9	—	6	—	4	—	3	—	
	2. an den Organisten bezw. Lehrer für Begleitung	6	—	5	—	4	—	4	—	3	—	1	50	
	b. von der Leiche einer nicht konfirmirten Person													
	1. an den Pfarrer													
	a. Grundtage	3	—	2	50	2	—	2	—	1	50	1	—	
	β. Begleitung	10	—	7	50	6	—	5	—	4	—	3	—	
	2. an den Organisten bezw. Lehrer für Begleitung	4	50	4	—	3	—	3	—	2	—	1	—	
	c. für das Läuten der Glocken													
	an die Kirchenkasse	3	—	2	—	2	—	1	50	1	50	1	—	
	an den Glöckner	1	—	1	—	—	75	—	50	—	50	—	50	
5	Für die Feier des hl. Abendmahls an den Pfarrer													
	a. in der Kirche	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10	
	b. auf dem Krankenbett	Nach freiem Ermessen												
6	Für Dankagung bezw. Fürbitte	1	—	1	—	1	—	—	50	—	50	—	50	
7	Für Atteste	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	—	50	

für jede Viertelstunde Sterbe- oder Begräbnißläuten.

Dankagung für Verborene unentgeltlich.

Organist und Küster haben die Gebühren zu beanspruchen, auch wenn ihre Dienste nicht gewünscht werden, jedoch bei Begleitung der Leichen nur im Fall der besonderen Ausübung ihrer Funktionen. Für jede auswärtige Amtshandlung ist dem Geistlichen Fuhrwerk zu stellen oder zu vergütigen.

Burg Belchau, den 6. Februar/30. August 1895.

Der Gemeinde-Kirchenrath. Diehl.

Vorstehende Stolgebühren-Taxe wurde in der Sitzung der vereinigten Gemeindeorgane vom 6. Februar bezw. 30. August 1895 einstimmig angenommen.

Mühle Klodtken, den 4. September 1895.

(L. S.) Diehl, Pfarrer.
Staatliche Genehmigung.

Auf Grund des Artikels 24 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den 8 älteren Provinzen der Monarchie und Artikel III der Verordnung vom 9. September 1876 wird zu dem Beschlusse der vereinigten Kirchengemeinde-Organe von Burg-Belchau, Kreis Graudenz, vom 30. August d. J. über Annahme einer Stolgebührentaxe der Kirchengemeinde Burg-Belchau nach dem angeschlossenen Entwürfe die staatliche Genehmigung ertheilt.

Marienwerder, den 14. Oktober 1895.

Nr. II. 5. 1364 G. (L. S.) Der Regierungs-Präsident.

Zu dem die Aufstellung einer Stolgebühren-Taxe für die Kirchengemeinde Burg-Belchau betreffenden Beschlusse der vereinigten Kirchengemeinde-Organe von Burg-Belchau vom 6. Februar/30. August d. Js. ertheilen wir auf Grund des § 1 Nr. 4 des Kirchengesetzes vom 18. Juli 1892 hierdurch die kirchenaufsichtliche Genehmigung.

Danzig, den 24. Oktober 1895.

(L. S.) Königlich-Konsistorium der Provinz Westpreußen. Meyer.

Königliches Konsistorium
der Provinz Westpreußen.

Danzig, den 24. Oktober 1895.

Journal Nr. 11664.

Vorstehende Stolgebührentaxe wird hierdurch veröffentlicht.

Meyer.

10) Der Kindergärtnerin Fräulein Hedwig Jäger in Melno ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 14. Dezember 1895.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

11) Dem Fräulein Frieda Salzwedel in Boguschan ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 17. Dezember 1895.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

12) Dem Fräulein Anna Müller in Neu Grabia ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Marienwerder, den 17. Dezember 1895.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

13) **Bekanntmachung.**

Die Güterverfrachter machen wir wiederholt auf die bei den Preussischen Staatsbahnen eingeführten, dem handeltreibenden Publikum wesentliche Erleichterungen bietenden Bedingungen für ein monatliche Frachtstundung aufmerksam. Eine solche wird bereits bei Beträgen von 300 Mark monatlich für eine einzelne Güterkaffe gegen Sicherstellung gewährt. Näheres ist bei allen Güterabfertigungsstellen zu erfahren.

Danzig, den 17. Dezember 1895.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachung.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Kaufmann Johs. Dswaldowski in Altona die Erlaubniß zur Zusammenfetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturierungsmittels gemäß § 9 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen u. s. w. Zwecken ertheilt worden ist.

Danzig, den 14. Dezember 1895.

Der Provinzial-Steuer-Director.

15) **Bekanntmachung.**

Von den zum Zwecke des Chausseebaues auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 1. November 1880 ausgegebenen Kreisanzleihscheinen sind behufs Amortisation ausgelooft worden:

4 1/2 % Anleihe IV. Emission vom 1. Januar 1881.

Litr. B. über 500 Mark Nr. 13, 35, 42 und 60.

„ C. über 200 Mark Nr. 117.

Den Inhabern vorgedachter Anleihscheine werden die Kapitalien hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, die Beträge gegen Einreichung der Anleihscheine vom 1. Juli 1896 ab bei der hiesigen Kreis-Kommunalkasse in Empfang zu nehmen.

Thorn, den 13. Dezember 1895.

Der Kreis-Ausschuß.

16) **Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.**

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Karl Wenziger, Buchhalter, geboren am 4. November 1828 zu Münster, Oberelsaß, durch Option französischer Staatsangehöriger, wegen gewerbmäßiger Fehlerlei (8 Jahre Zuchthaus, laut Er

- kenntniß vom 14. Mai 1888) vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 2. Novbr. d. J.
2. Lauriz Emil Anthonson, Former, geboren am 9. Juni 1847 zu Kopenhagen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen schweren Raubes und vorsätzlicher Körperverletzung (6 Jahre 1 Monat Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 21. Oktober 1889), vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Schleswig, vom 13. Oktober d. J.
 3. Christoph Brechtel, Schuhmacher, geboren am 27. März 1870 zu Reinhausen, Bezirk Stadthaus, Bayern, österreichischer Staatsangehöriger, ortsangehörig zu Rothenbaum, Bezirk Klattau, Böhmen, wegen schweren Diebstahls und Betruges (2 Jahre 25 Tage Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 18. August 1893), vom Königlich bayerischen Bezirksamt Bamberg II, vom 2. September d. J. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:
 1. Friedrich Wilhelm Hansa, Schlosser, geboren am 26. Mai 1872 zu Rixdorf, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig zu Gabel, ebendasselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizeidirektion München, vom 29. Oktbr. d. J.
 2. Nikolaus Sondremont, Buchbinder, geboren am 19. Mai 1856 zu Luxemburg, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Düsseldorf, vom 5. November d. J.
 3. Josef Mollit, Kaufmann, geboren am 18. September 1859 zu Thein, Bezirk Holleschau, Mähren, wegen Landstreichens, Bettelns und Führung falscher Legitimationspapiere, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Konstanz, vom 25. Oktober d. J.
 4. Stefan Rabensteiner, Metzger, geb. am 2. Dezember 1842 zu Althofen, Bezirk St. Veit, Kärnten, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion München, vom 22. Oktober d. J.
 5. Gottfried Silewitz, Zuckerbäcker, geboren am 21. August 1839 zu Mitau, Kurland, russischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 4. November d. J.
 6. Jakob Stähli, Tagelöhner, geboren am 4. April 1873 zu Stallikon, Kanton Zürich, Schweiz, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Konstanz, vom 16. Oktober d. J.
 7. Anna Maria Willy, ledige Fabrikarbeiterin, geboren am 5. Juli 1874 zu Courtelary, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig zu Lauperswyl, Bezirk Signau, ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Freiburg, vom 7. November d. J.

8. Johannes Hendrik Jansen, Anstreichergehilfe, geboren am 7. August 1858 zu Drembt, Niederlande, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Düsseldorf, vom 8. November d. J.
9. Franz Marsoner, Bäcker, geboren am 15. Februar 1875 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Ulten, Bezirk Meran, Tirol, wegen Landstreichens, Führung fremder Legitimationspapiere, falscher Namensangabe, von der Königlich bayerischen Polizeidirektion München, vom 2. November d. J.
10. Josef Franz Merz, Bäckergehilfe, geboren am 21. Januar 1876 zu Groß-Zedlersdorf bei Wien, ortsangehörig in Böhmisches Leipa, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Potsdam, vom 7. November d. J.
11. Anton Franz Robert Johann Josef Muskiwicz, Kaufmann, geboren am 24. Oktober 1862 zu Kalisch, Russisch-Polen, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 3. August d. J.
12. Anton van Ree, Schreinergehilfe, geboren am 15. Februar 1853 zu Doesburg, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Düsseldorf, vom 23. Oktober d. J.
13. Schauel Sbigki (Sbigki), Handelsmann und Vorbeter, geboren im Jahre 1845 (1846) zu Dombraniez, Bezirk Warschau, russischer Staatsangehöriger wegen Landstreichens, vom Königl. preussischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 8. November d. J.
14. Karl Sendig, Schneider, geboren am 26. Juni 1856 zu Hengsterfeld, Bezirk Joachinsthal, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Potsdam, vom 13. November d. J.

17) Personal-Chronik.

Die Wahl des Rentier J. Kafalski zum ersten Beisitzer der Gemeinde Podgorz ist bestätigt worden.

18) Erledigte Schulstellen.

Die neu gegründete Lehrerstelle an der Schule zu Schenmlau, Kreis Culm, soll besetzt werden.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einbringung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis Schulinspektor Herrn Dr. Cunerth zu Culm zu melden.

Eine Lehrerstelle an der Stadtschule in Krojanke, Kreis Flatow, wird zum 1. Januar k. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Religion, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einbringung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis Schulinspektor Herrn Bennowitz zu Flatow bis zum 20. Januar k. J. zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 52.)